

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Meisenheim
vom 13.07.2023**

Sitzungsort: im Sitzungssaal des historischen Rathauses, Untergasse 23, 55590 Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Heil, Gerhard</p> <p>Mitglieder: Rabung, Reinhold Lautenschläger, Irene Dick, Gerhard Gillmann, Ralf Heyl, Jannik Streit, Ralf Dr. Rings, Volker Schira, Willy Wenzel, Torsten Rech, Dieter Herz, Jermain Walla, Walter Bickelmann, Barbara Schmell, Klaus</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Krax, Eugen</p>	<p>Schriftführung: Saur, Carina</p> <p>Verwaltung: Schick, Christian Braun, Irina Enkirch, Anette</p> <p>Presse: Frau Kexel</p> <p>Zuhörer/Gäste: 22 Zuhörer</p>	<p>Bittmann, Sabine Corsten, Wolfgang Fey, Maria Freis, Daniel Gaulke, Bernd Gravius, Frank Rings, Dieter</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**
3. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Stadt Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM067**
4. **Widmung verschiedener Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM074**
5. **Vollausbau der Straße "Heimbacher Weg"
- Beschluss eines Ausbauprogramms
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM069**
6. **Beratung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM066**
7. **Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM068**
8. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Neubau eines Stahlgittermastes mit einer Höhe von 47,61 Metern, der zugehörigen Systemtechnik und einer Zaunanlage Gemarkung Meisenheim, Flur 7 Nr. 74/4
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM065**
9. **Antrag auf Benutzung der AWO-Räume der Initiative "Repair-Café Meisenheim;
Beratung und Beschlussfassung**
10. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spenden für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM070**
11. **Mitteilungen und Anfragen
11.1 Ausbau und Beitragspflicht Heimbacher Weg
11.2 Fahrradständer auf dem Marktplatz**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 30.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende stellt den Antrag einen nichtöffentlichen Teil mit folgenden zwei Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung aufzunehmen:

1. Grundstücksangelegenheiten;
Kauf eines Grundstücks
2. Grundstücksangelegenheiten;
Tausch eines Grundstücks

Der Rat spricht sich hierfür einstimmig aus (13 Ja-Stimmen; Ratsmitglied Heyl und Dr. Rings waren bei dieser Abstimmung noch nicht anwesend).

Ratsmitglied Gillmann beantragt den TOP 4

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM066**

von der Tagesordnung abzusetzen. Ratsmitglied Wenzel beantragt lediglich über diesen TOP zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Über den Antrag des RM Wenzel lässt der Vorsitzende abstimmen und der Rat spricht sich einstimmig (14 Ja-Stimmen; RM Dr. Rings war bei der Abstimmung noch nicht anwesend) dafür aus.

Der Vorsitzende beantragt die Reihenfolge der ursprünglichen TOP zu ändern:

- TOP 4 wird TOP 6
- TOP 5 damit TOP 4
- TOP 6 wird TOP 5.

Der Rat spricht sich hierfür einstimmig (14 Ja-Stimmen; RM Dr. Rings war bei der Abstimmung noch nicht anwesend) dafür aus.

Der Rat gedenkt in einer Schweigeminute dem verstorbenen Ratsmitglied Johannes Moog.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass in der Einwohnerfragestunde keine Anfragen gestellt werden dürfen, für Angelegenheiten, die im Rahmen der Tagesordnung behandelt werden.

Es liegen keine Einwohneranfragen vor.

Tagesordnungspunkt 2 **Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

Der Vorsitzende verpflichtet das Ratsmitglied Klaus Schmell.

Tagesordnungspunkt 3 **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Stadt Meisenheim**

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der geänderten Rechtsprechung für die Beitragserhebung der Ausbaumaßnahmen „Heimbacher Weg“, „Tiefenäcker“ und „Am Leyenbrunnen“ erforderlich.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes mit einer Rückwirkungsklausel zum 01.01.2017 erstellt. Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim vom 19.03.2003 außer Kraft.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschossmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt einen Vollgeschosszuschlag von 10 %.

Gemäß der neuen Rechtsprechung zur Eckgrundstücksvergünstigung (OVG Urteil vom 29.06.2021, Az.: 6 A 10793/20.OVG) wird bei der Erschließung durch drei oder mehr Verkehrsanlagen nicht mehr durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt. Vielmehr beschränkt sich auch in diesen Fällen die Ermäßigung auf den Ansatz von 50 % der Maßstabsdaten.

Gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke, die mit einem Artzuschlag belegt werden, können ebenfalls in den Genuss einer Eckgrundstücksvergünstigung kommen. Die verstärkte Inanspruchnahme der Straßen von diesen Grundstücken wird bereits durch die zu erhebenden Artzuschläge entsprechend berücksichtigt und hinreichend gewürdigt. Insoweit steht es im satzungsgeberischen Ermessen der Stadt Meisenheim, ob sie generell allen mehrfach erschlossenen Grundstücken eine entsprechende Vergünstigung zukommen lassen möchte oder diese auf nichtgewerblich genutzte Grundstücke beschränken möchte bzw. wohnlich genutzte Grundstücke beschränken möchte (vgl. OVG RP vom 25.09.1997, Az.: 6 B 12473/97.OVG und BVerwG Urteil vom 08.10.1976, DÖV 1977, 247).

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Frau Enkirch stellt hier heraus, dass aufgrund der Änderungen in der Rechtsprechung die Neufassung der Satzung notwendig ist und erläutert hier nochmal die Änderungen wie z.B. den Wegfall des einheitlichen Zuschlags für die ersten zwei Vollgeschosse, die Beschränkung der Eckgrundstücksermäßigung von nur noch 50 % bei der Erschließung durch drei oder mehr Verkehrsanlagen, sowie die Änderungen in § 11 und § 13 sowie die Verschonungsregelung.

Es kommt die Frage auf, ob bei einer Rückwirkung zum 1.1.2017 dies Auswirkungen auf seitdem abgerechnete Straßen hat. Um dies auszuschließen, wird eine Rückwirkung zum 1.1.2023 festgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) lt. beigefügtem Satzungsentwurf rückwirkend zum **01.01.2023**.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Der Stadtrat Meisenheim beschließt, für gewerblich und teilgewerblich genutzte Grundstücke weiterhin keine Eckgrundstücksvergünstigung zu gewähren und somit die bisher praktizierte Regelung beizubehalten.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
15 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Widmung verschiedener Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Bei den nachstehend aufgeführten Straßen und Gehwegen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die teilweise bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Aus der Aktenlage ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Verkehrsanlagen öffentlich gewidmet wurden. Da eine Verkehrsanlage den „öffentlichen“ Charakter im Rechtssinn erst durch eine formell ordnungsgemäße und hinreichend bestimmte Widmung erlangt und dieser Aspekt unter anderem eine der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlagen zwingend nachzuholen.

Die Straße ist gemäß § 36 des LStrG vom Träger der Straßenbaulast durch eine Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates. Die unten aufgeführten Verkehrsflächen befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Stadt Meisenheim.

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Stadt Meisenheim Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG.

Die Einstufung der Gehwege erfolgt nach § 3 Nr. 3b, Nr. aa) als selbständiger Gehweg. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Gehwegfläche ist die Stadt Meisenheim Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG.

Die Widmung bezieht sich jeweils auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Um Rechtssicherheit zu wahren, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für die folgend aufgeführten Einzelbeschlüsse jeweils die Prüfung auf Befangenheit gemäß § 22 GemO durchzuführen.

Ein Ratsmitglied ist in folgenden Fällen von der Beschlussfassung auszuschließen:

- Selbstbetroffenheit (vgl. §22 I 1 Nr.1 GemO)
- Betroffenheit Angehöriger (vgl. §22 I 1 Nr.1 und II GemO)
- Betroffenheit einer jur. Person, in welcher ein Ratsmitglied eine Führungsposition begleitet

Besonders zu beachten ist bei der Betroffenheit Angehöriger:

- Sind Ehegatten und geschiedene Ehegatten, sowie eingetragene Lebenspartner von betroffenen Personen als Ratsmitglied im Gemeinderat, so sind diese auszuschließen
- Sind Verwandte von Ratsmitgliedern bis zum dritten Grade (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Geschwister, Nichten, Neffen) von der Ratsentscheidung betroffen, so sind die entsprechenden Ratsmitglieder ebenfalls auszuschließen

Sind verschwägerte bis zum zweiten Grad (Schwiegervater, Schwiegermutter, Stiefkinder, Großeltern und Geschwister des Ehegatten, Enkel aus vorangegangenen Ehen) von der Ratsentscheidung betroffen, so sind die entsprechenden Ratsmitglieder auszuschließen

Beschluss:

1.1 Gehweg entlang der K65 „Obertor“ (Höhe Am Leyenbrunnen)

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Gehweg Obertor

Fl. 11 Nr. 208/20

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
 15 Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

1.2 Gemeindestraße „Saarstraße“

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Saarstraße

Fl. 14 Nr. 269, 271/1

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
 15 Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

1.3 Gemeindestraße „Heimbacher Weg“

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Heimbacher Weg

Fl. 15 Nr. 152/44

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 14 Ja-Stimmen
 ____ Nein-Stimmen
 ____ Stimmenthaltungen

Ratsmitglied Dieter Rech war aufgrund § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

1.4 Gemeindestraße „In den Tiefenäckern“

Für das Grundstück Fl. 22 Nr. 39/9 steht noch eine Teilvermessung aus. Der Anlage ist ein vorläufiger Flurkartenauszug beigelegt. Gewidmet werden soll hier das neu entstehende Grundstück, im Lageplan gekennzeichnet als Fl. 22 Nr. 39/A.

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

In den Tiefenäckern

Fl. 22 Nr. 39/9 teilweise

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 14 Ja-Stimmen
 ____ Nein-Stimmen
 ____ Stimmenthaltungen

Ratsmitglied Dieter Rech war aufgrund § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 5

Vollausbau der Straße "Heimbacher Weg" - Beschluss eines Ausbauprogramms

Der Stadtrat hat am 29.10.2014 den Beschluss zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Zoller gefasst. Mit Grundsatzbeschluss vom 30.08.2017 beschloss der Stadtrat nach Vorstellung der Planung den Ausbau der Straßen „Heimbacher Weg“ und „In den Tiefenäckern“ im Vollausbau vorbehaltlich einer Förderung nach LVFG KOM. Nach den vorliegenden Planungen wird eine Strecke von ca. 770 m im Heimbacher Weg und ca. 180 m in der Straße „In den Tiefenäckern“ ausgebaut. Die Breite der Fahrbahn variiert neben der Standardbreite von 5,50 m zwischen 4,10 m und 6,82 m. Der Gehweg wird in einer Regelbreite von

1,50 m ausgebaut. Des Weiteren werden drei barrierefreie Übergänge mit Fahrbahneinengungen vorgesehen.

Ausbauprogramm:

Straßenbau

Folgende Bereiche in der Gemarkung Meisenheim werden ausgebaut:

In den Tiefenäckern:

Flur 22, Parzelle 45/11, 39/9 tlw.

Heimbacher Weg:

Flur 15, Parzellen 152/15, 152/13, 152/8 tlw., 152/44

Flur 21, Parzellen: 197/9

Flur 22, Parzellen: 45/10, 18/2, 15/35, 15/41, 15/47, 45/10

Die betreffenden Bereiche liegen überwiegend im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Fahrbahn wird in v. g. Breite mit einer Asphaltdeckschicht ausgebaut. Die Gehwege werden in der v. g. Breite mit Rechteckpflaster in der Farbe „Herbstlaub“ ausgebaut.

Als Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden u. a. Fahrbahneinengungen eingebaut. Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt eine Erneuerung der Wasserleitungen sowie der Kanalisation. Diese Arbeiten werden von den Verbandsgemeindewerken durchgeführt.

Grunderwerb

Das Grundstück Flur 15, Nr. 152/44 wurde vom Erschließungsträger an die Stadt Meisenheim übertragen. Ferner wird ein Teilbereich des Grundstückes Flur 22, Parzelle 39/9 herausparzelliert und der Stadt Meisenheim übertragen. Die weiteren für den Ausbau erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Meisenheim.

Öffentliche Beleuchtung

Die 22 (Heimbacher Weg: 19 / In den Tiefenäckern: 3) bestehenden Straßenleuchten wurden im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und durch 32 neue LED-Leuchten des Typs Streetlight 11 mini LED (Heimbacher Weg: 25 / In den Tiefenäckern: 7) ersetzt.

Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird mit Hilfe von zwei seitlich verlaufenden Entwässerungsrinnen der Kanalisation zugeführt.

Bauzeit

Die Bauzeit für die gesamte Maßnahme beträgt zwei Jahre. Die Maßnahmen werden abschnittsweise vorangetrieben. Mit der Maßnahme wurde im Februar 2019 begonnen.

Kosten

Die Gesamtkosten des Straßenausbaus liegen gemäß Submission bei 1.460.905,53 € brutto (Heimbacher Weg: 1.093.946,95 € / In den Tiefenäckern: 367.058,58 €) abzüglich der Kostenbeteiligung der VG-Werke an den Kosten der Straßenoberflächenherstellung. Hinzu kommen die Kosten des

Investitionskostenanteils für die Oberflächenentwässerung. Eine Förderung durch Zuwendungen aus dem LVFG KOM wurde mit Schreiben des Landesbetriebs Mobilität vom 26.07.2018 bewilligt. Die Ausbaumaßnahme wird im Rahmen der Einmalbeiträge abgerechnet.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim beschließt den Ausbau der Straßen „Heimbacher Weg“ und „In den Tiefenäckern“ und stimmt dem Ausbauprogramm inkl. der vorliegenden Ausführungspläne zu. Die Ausführung soll auf Grundlage des beschlossenen Ausbauprogramms erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Ratsmitglied Dieter Rech war aufgrund § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 6

Beratung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim vom 19.03.2003 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim werden in zwei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Die kartographische Darstellung der Abrechnungseinheiten 1 und 2 ist dieser Satzung als Anlage 1 und die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß dem KAG und der Rechtsprechung des OVG (vom 09.09.2015, Az.: 6 A 10447/15.OVG und vom 24.02.2016, Az.: 6 A 11031/15.OVG) soll bei der Ermittlung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag eine Gesamtbetrachtung des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der einzelnen Abrechnungseinheiten ausgehende

bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die klassifizierte Straßen in anderweitiger Baulast stehen. Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen, sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege).

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen und beträgt mindestens 20 %. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Demnach werden die Gemeindeanteile für die Abrechnungseinheiten wie folgt empfohlen:

- Abrechnungseinheit 1: Stadtzentrum Meisenheim incl. Bereich nördlich der B 420 und östlich des Glans 25 %
- Abrechnungseinheit 2: Wohngebiet „Im Tal“ 25 %

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschossmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar.

Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Der Satzungsentwurf wird zur Vorberatung vorgestellt.

Frau Enkirch gibt hierzu noch einige Erläuterungen, vor allem zu der Aufteilung der Abrechnungseinheiten, da hier die Ratsmitglieder über diese ihr Unverständnis äußern. Hier wurde die Verwaltung vom GStB beraten um die Abrechnungsgebiete zu bilden. Ausschlaggebend ist hier die größere Bebauungslücke von über 250 Meter an der Glanbrücke, auch wenn das eine natürliche Bebauungslücke darstellt.

Bzgl. des Gemeindeanteils erklärt Frau Enkirch, dass hier noch ein Spielraum von 5 % gegeben ist. Das Meinungsbild im Rat wurde abgefragt, wobei man sich einstimmig einig ist nur eine Abrechnungseinheit zu bilden. Der Punkt der Verbindung des Tal durch den Eisernen Steg zur Altstadt soll seitens der Verwaltung nochmal mit dem GStB erörtert werden. In der nächsten Sitzung des Stadtrates soll über die Satzung nochmals beraten und diese dann auch beschlossen werden.

Tagesordnungspunkt 7

Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet (ehem. VG Bad Sobernheim) erreicht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift ist die Verbandsgemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. Windenergieanlagen) Konzentrationsflächen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Verbandsgemeindegebietes unzulässig sind.

Mit diesem sog. „Planvorbehalt“ soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet (Konzentrationsflächen) der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Wirksamkeit der bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie der ehemaligen VG Meisenheim bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ unberührt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurden alle Ortsgemeinden und die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim beteiligt und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Über die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 und 12.07.2023 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinden und der beiden Städte Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte

der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Die Stadt Meisenheim hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zum Ergänzenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (ehemalige VG Bad Sobernheim) zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 15 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich

**Bauvorhaben: Neubau eines Stahlgittermastes mit einer Höhe von 47,61 Metern, der zugehörigen Systemtechnik und einer Zaunanlage
Gemarkung Meisenheim, Flur 7 Nr. 74/4**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum „Neubau eines Stahlgittermastes mit einer Höhe von 47,61 Metern, der zugehörigen Systemtechnik und einer Zaunanlage“ für das Grundstück Flur 7 Nr. 74/4 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Fläche für die Landwirtschaft“.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
15 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9

Antrag auf Benutzung der AWO-Räume der Initiative "Repair-Café Meisenheim; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die AWO-Räume dem neuen „Repair-Café“ einmal monatlich zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzer müssen die entsprechende Reinigung vornehmen.
Einer Beschlussfassung bedarf dieses nicht, da der Bürgermeister lt. Satzung diese Nutzung entsprechend entscheiden darf.

Tagesordnungspunkt 10

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spenden für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt

Für o.a. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 750,00 Euro wie folgt vereinnahmt:

Firma Forster Gebäudeservice, Meisenheim	500,00 Euro,
Johannes Moog, Meisenheim	250,00 Euro.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
15 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 11 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 11.1 **Ausbau und Beitragspflicht Heimbacher Weg**

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden der Verwaltung zu der Beitragspflicht der Anwohner der Lindenallee zum Ausbau des Heimbacher Weges kurz Stellung zu nehmen.

Hier erläutert Frau Braun, dass die natürliche Betrachtungsweise eines Unbefangenen maßgeblich ist. Damit beginnt die Verkehrsanlage an der Raumbacher Straße und endet an der Lindenallee vor der Brücke. Entsprechende Ausschlusskriterien sind hier nicht gegeben, so Frau Braun. Frau Bickelmann findet dies sehr willkürlich, da man aus der anderen Richtung gesehen keine durchgehende Blickachse hat, immerhin mussten die jetzt Betroffenen bereits für den Ausbau der Lindenallee Beiträge zahlen. Dies sind Fehler der Vergangenheit, so der Vorsitzende. Ratsmitglied Wenzel bittet nochmal um Prüfung, da die Beleuchtung, sofern dies ein Ausschlusskriterium wäre, eine andere ist.

Tagesordnungspunkt 11.2 **Fahrradständer auf dem Marktplatz**

Ein Ratsmitglied schlägt vor einen Fahrradständer auf dem Marktplatz zu installieren. Dies soll bei der nächsten Sitzung beraten werden.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Gerhard Heil

Carina Saur